

BVGer C-6058/2009 vom 18. Juni 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6058_2009

FR: TAF C-6058/2009 du 18 juin 2012

IT: TAF C-6058/2009 del 18 giugno 2012

Regeste

Rentenrevision

Erwägungen

E. 1

Zu beurteilen ist die Beschwerde vom 23. September 2009 gegen die Verfügung vom 12. August 2009, mit der die Vorinstanz die ganze Invalidenrente des Beschwerdeführers samt Zusatzrenten für seine Kinder mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2009 aufgehoben hat.

E. 1.1

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich im Wesentlichen nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2006 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32), des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021 [vgl. auch Art. 37 VGG]) sowie des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1 [vgl. auch Art. 3 Bst. dbis VwVG]). Dabei finden nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln diejenigen Verfahrensregeln Anwendung, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung in Kraft stehen (BGE 130 V 1 E. 3.2; vgl. auch Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 VwVG, sofern - wie vorliegend - keine Ausnahme nach Art. 32 VGG gegeben ist. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Zu diesen gehört auch die IVSTA, die mit Verfügungen über Leistungen der IV befasst (Art. 33 Bst. d VGG; vgl. auch Art. 69 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG, SR 831.20]). Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.3

Nach Art. 59 ATSG ist zur Beschwerdeführung vor dem Bundesverwaltungsgericht legitimiert, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (vgl. auch Art. 48 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren als Partei teilgenommen. Als Adressat ist er durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat er an deren Aufhebung bzw. Änderung ein schutzwürdiges Interesse. Aufgrund der Akten (vgl. insb. act. 144) ist zudem davon auszugehen, dass er die formgerechte Beschwerde fristgerecht eingereicht hat, weshalb auf dieselbe einzutreten ist (vgl. Art. 60 ATSG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann gerügt werden, die vorinstanzliche Verfügung verletze Bundesrecht (einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens), beruhe auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder sei unangemessen (Art. 49 VwVG).

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (vgl. Art. 62 Abs. 4 VwVG). Im Rahmen seiner Kognition (vgl. Art. 49 VwVG) kann es die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 212).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger von Spanien und hat dort heute seinen Wohnsitz, so dass vorliegend die am 1. Juni 2002 in Kraft getretenen Bestimmungen des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft (EU) andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (im Folgenden: FZA, SR 0.142.112.681) sowie der darin erwähnten europäischen Verordnungen anwendbar sind. Gemäss Art. 8 Bst. a FZA werden die Systeme der sozialen Sicherheit koordiniert, um insbesondere die Gleichbehandlung aller Bürger der Vertragsstaaten zu gewährleisten. Soweit - wie vorliegend - weder das FZA und die gestützt darauf anwendbaren gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte abweichende Bestimmungen vorsehen noch allgemeine Rechtsgrundsätze dagegen sprechen, richtet sich die Ausgestaltung des Verfahrens und die Prüfung des Rentenanspruchs alleine nach der schweizerischen Rechtsordnung. Demnach beurteilt sich die vorliegend interessierende Frage, ob die Vorinstanz die ganzen Invalidenrenten des Beschwerdeführers zu Recht revisionsweise mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2009 aufgehoben hat, allein aufgrund der schweizerischen Rechtsvorschriften (vgl. insb. Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 Bst. b der Verordnung [EWG] Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 [SR 0.831.109.268.1]). Noch keine Anwendung finden vorliegend die am 1. April 2012 in Kraft getretenen neuen EU-Verordnungen (Verordnung [EG] Nr. 883/2004 und Verordnung [EG] Nr. 987/2009). Ferner sind die rechtsanwendenden Behörden in der Schweiz nicht an Feststellungen und Entscheide ausländischer Versicherungsträger, Krankenkassen, Behörden und Ärzte bezüglich Invaliditätsgrad und Anspruchsbeginn gebunden (vgl. BGE 130 V 253 E. 2.4; AHI-Praxis 1996, S.179; vgl. auch ZAK 1989 S. 320 E.2). Vielmehr unterstehen auch aus dem Ausland stammende Beweismittel der freien Beweiswürdigung des Gerichts (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG, seit dem 1. Januar 2007: Bundesgericht] vom 11. Dezember 1981 i.S. D; zum Grundsatz der freien Beweiswürdigung BGE 125 V 351 E. 3a).

E. 2.3

In zeitlicher Hinsicht ist zunächst festzuhalten, dass Rechts- und Sachverhaltsänderungen, die nach dem massgebenden Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung (hier: 12. August 2009) eintraten, im vorliegenden Verfahren grundsätzlich nicht zu berücksichtigen sind (vgl. BGE 130 V 329 sowie BGE 129 V 1 E. 1.2, je mit Hinweisen). Allerdings können Tatsachen, die den Sachverhalt seither verändert haben, unter Umständen Gegenstand einer

neuen Verwaltungsverfügung sein (vgl. BGE 121 V 366 E. 1b mit Hinweisen).

E. 2.4

Die Sache beurteilt sich nach denjenigen materiellen Rechtssätzen, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung hatten (vgl. BGE 130 V 329). Ein allfälliger Leistungsanspruch ist für die Zeit vor einem Rechtswechsel aufgrund der bisherigen und ab diesem Zeitpunkt nach den neuen Normen zu prüfen (pro rata temporis; vgl. BGE 130 V 445). Damit finden grundsätzlich jene schweizerischen Rechtsvorschriften Anwendung, die bei Erlass der angefochtenen Verfügung vom 12. August 2009 in Kraft standen; weiter aber auch solche Vorschriften, die zu jenem Zeitpunkt bereits ausser Kraft getreten waren, die aber für die Beurteilung der streitigen Rentenaufhebung von Belang sind (für das IVG: ab dem 1. Januar 2004 in der Fassung vom 21. März 2003 [AS 2003 3837; 4. IV-Revision] und ab dem 1. Januar 2008 in der Fassung vom 6. Oktober 2006 [AS 2007 5129; 5. IV-Revision]); zudem die Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung [IVV, SR 831.201] in den entsprechenden Fassungen der 4. und 5. IV-Revision). Noch keine Anwendung findet vorliegend das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene erste Massnahmenpaket der 6. IV-Revision (IVG in der Fassung vom 18. März 2011 [AS 2011 5659]). Ferner sind das ATSG und die Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV, SR 830.11) anwendbar. Die im ATSG enthaltenen Formulierungen der Arbeitsunfähigkeit (Art. 6), Erwerbsunfähigkeit (Art. 7), Invalidität (Art. 8), des Einkommensvergleichs (Art. 16) sowie der Revision der Invalidenrente und anderer Dauerleistungen (Art. 17) entsprechen den bisherigen von der Rechtsprechung zur Invalidenversicherung entwickelten Begriffen und Grundsätzen (vgl. BGE 130 V 343 E. 3.1 ff.). Daran hat sich auch nach Inkrafttreten der 5. IV-Revision nichts geändert, weshalb nachfolgend auf die dortigen Begriffsbestimmungen verwiesen wird.

E. 3

In formeller Hinsicht beanstandet der Beschwerdeführer, mangels Gewährung der Einsicht in sämtliche der angefochtenen Verfügung zugrunde liegenden Akten vor Ablauf der Beschwerdefrist sei er nicht in der Lage gewesen, seine Beschwerde vom 23. September 2009 "vollumfänglich" zu begründen. Dadurch sei sein Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden.

E. 3.1

Solange ein Verwaltungsverfahren hängig und die Rechtsmittelfrist noch nicht abgelaufen ist, hat eine Partei grundsätzlich Anspruch darauf, von der Verwaltung Einsicht in alle entscheidwesentlichen Akten zu erhalten. Wird im Beschwerdefall Akteneinsicht verlangt, obliegt die Entscheidung über das Einsichtsbegehren der Rechtsmittelinstanz. Das Akteneinsichtsrecht - konkretisiert in Art. 47 ATSG und Art. 26 VwVG (vgl. auch Art. 8 f. ATSV) - ist ein Teilgehalt des verfassungsmässigen Anspruchs auf rechtliches Gehör (vgl. Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101] sowie zum Ganzen BGE 132 V 387 E. 3.1 f. und E. 6.2 f., BGE 121 I 225 E. 2a, je mit Hinweisen; Stephan C. Brunner, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich 2008, Rz. 1 ff. insb. Rz. 16 zu Art. 26, sowie Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2009 [im Folgenden: Kieser, ATSG], Rz. 14 zu Art. 42 und Rz. 1 ff. zu Art. 47). Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur. Daher führt seine Verletzung

ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst grundsätzlich zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Eine Verletzung des Gehörsanspruchs kann jedoch dann geheilt werden, wenn sie nicht besonders schwer wiegt und die Gehörsgewährung in einem Rechtsmittelverfahren nachgeholt wird, in dem die Beschwerdeinstanz mit der gleichen Prüfungsbefugnis entscheidet wie die untere Instanz. Von der Rückweisung der Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Verwaltung ist - im Sinne einer Heilung des Mangels - selbst bei einer schwerwiegenden Gehörsverletzung abzusehen, sofern die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (vgl. BGE 132 V 387 E. 5.1, BGE 127 V 431 E. 3d/aa und BGE 126 V 130 E. 2b, je mit Hinweisen).

E. 3.2

Aufgrund der Akten ist davon auszugehen, dass die Vorinstanz dem Beschwerdeführer auf seine Gesuche vom 25. August und 15. September 2009 hin (vgl. act. 144), also vor Ablauf der Beschwerdefrist und vor Einreichung der Beschwerde, nicht sämtliche relevanten Vorakten zur Einsichtnahme zugestellt hat; insbesondere auch nicht das ihn betreffende Dossier der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA; vgl. act. 145). In diesem Vorgehen der Vorinstanz liegt ohne Zweifel eine Verletzung des Gehörsanspruchs des Beschwerdeführers.

E. 3.3

Diese zwar nicht unbedeutende Gehörsverletzung kann nicht als schwerwiegend qualifiziert werden. Sie ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren, in dem das Bundesverwaltungsgericht den rechtserheblichen Sachverhalt umfassend sowie die Rechtslage mit voller Kognition zu überprüfen hat, geheilt worden. So wurden dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 17. April 2010 sämtliche Vorakten (inklusive der SUVA-Akten) zur Einsichtnahme zugestellt. Im Rahmen eines mehrfachen Schriftenwechsels hatte er ausreichend Gelegenheit, seine Anträge zu begründen bzw. sich in Kenntnis sämtlicher relevanter Akten zur angefochtenen Verfügung sowie zu den umstrittenen Fragen zu äussern. Von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz allein zur Gewährung des rechtlichen Gehörs ist daher abzusehen.

E. 4

Im Folgenden werden die für die Beurteilung der Streitsache wesentlichen Bestimmungen des Invalidenversicherungsrechts und die von der Rechtsprechung dazu entwickelten Grundsätze dargestellt.

E. 4.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit oder Unmöglichkeit, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (Art. 8 Abs. 1 und 3 ATSG). Nach Art. 4 IVG kann die Invalidität Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Abs. 1); sie gilt als eingetreten, sobald sie die für die Begründung des Anspruchs auf die jeweilige Leistung erforderliche Art und Schwere erreicht hat (Abs. 2). Der Begriff der Invalidität ist demnach nicht nach medizinischen Kriterien definiert, sondern nach der Unfähigkeit, Erwerbseinkommen zu erzielen oder sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (BGE 110 V 273 E. 4a, BGE 102 V 165). Dabei sind die Erwerbs- bzw. Arbeitsmöglichkeiten nicht nur im

angestammten Beruf bzw. der bisherigen Tätigkeit, sondern - wenn erforderlich - auch in zumutbaren anderen, sogenannten Verweisungstätigkeiten zu prüfen. Der Invaliditätsgrad ist also grundsätzlich nach wirtschaftlichen und nicht nach medizinischen Grundsätzen zu ermitteln. Bei der Bemessung der Invalidität kommt es somit einzig auf die objektiven wirtschaftlichen Folgen einer funktionellen Behinderung an, und nicht allein auf den ärztlich festgelegten Grad der funktionellen Einschränkung (BGE 110 V 273; ZAK 1985 S. 459).

E. 4.2

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70% besteht Anspruch auf eine ganze Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60% Anspruch auf eine Dreiviertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem solchen von mindestens 40% Anspruch auf eine Viertelsrente (vgl. Art. 28 Abs. 1 IVG in der bis Ende 2007 gültig gewesenen bzw. Art. 28 Abs. 2 IVG in der seit 1. Januar 2008 geltenden Fassung). Renten die einem Invaliditätsgrad von weniger als 50% entsprechen, werden jedoch nur an Versicherte ausgerichtet, die Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz haben (vgl. Art. 28 Abs. 1ter IVG in der bis Ende 2007 geltenden Fassung bzw. Art. 29 Abs. 4 IVG in der seit dem 1. Januar 2008 geltenden Fassung), was laut Rechtsprechung eine besondere Anspruchsvoraussetzung darstellt (vgl. BGE 121 V 264 E. 6c). Eine - vorliegend zutreffende - Ausnahme von diesem Prinzip gilt seit dem 1. Juni 2002 für Schweizer Bürger und Staatsangehörige der Europäischen Gemeinschaft (EU), denen bereits ab einem Invaliditätsgrad von 40% eine Rente ausgerichtet wird, wenn sie in einem Mitgliedstaat der EU Wohnsitz haben.

E. 4.3

Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Rentenrevision; vgl. Art. 17 Abs. 1 ATSG).

E. 4.3.1

Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Eine Invalidenrente ist demnach nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustandes revidierbar, sondern auch dann, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (vgl. BGE 130 V 343 E. 3.5 und BGE 117 V 198 E. 3b, je mit Hinweisen). Dagegen ist die unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Sachverhalts kein Revisionsgrund; unterschiedliche Beurteilungen sind revisionsrechtlich nur dann beachtlich, wenn sie Ausdruck von Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse sind (vgl. BGE 115 V 308 E. 4a/bb, BGE 112 V 387 E. 1b und BGE 371 E. 2b, je mit Hinweisen; SVR 1996 IV Nr. 70 S. 104 E. 3a; ZAK 1987 S. 36 ff.). Eine anspruchsbeeinflussende Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit (vgl. Art. 7 ATSG) ist zu berücksichtigen, sobald sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate andauert hat, eine Verbesserung allerdings nur dann, wenn sie nach Ablauf der drei Monate voraussichtlich weiterhin andauern wird (vgl. Art. 88a Abs. 1 und 2 IVV in den ab dem 1. März 2004 bis Ende 2011 gültig gewesenen Fassungen; Art. 29 Abs. 1 IVG in der bis Ende 2007 sowie der ab dem 1. Januar 2008 geltenden Fassung ist in derartigen Konstellationen nicht anwendbar; vgl. BGE 109 V 125 E. 4a).

E. 4.3.2

Ob eine massgebliche Änderung in dem für den Invaliditätsgrad erheblichen Tatsachenspektrum überwiegend wahrscheinlich eingetreten ist (vgl. zum im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit BGE 126 V 353 E. 5b mit Hinweisen), beurteilt sich im Revisionsverfahren durch Vergleich des Sachverhalts im Zeitpunkt der letzten eröffneten und rechtskräftigen Verfügung, welche auf einer umfassenden materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (vgl. Art. 16 ATSG) - bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands - beruht, mit dem Sachverhalt zur Zeit der streitigen neuen Verfügung (vgl. BGE 133 V 108 E. 5.4 mit Hinweisen). In Bezug auf die Bestimmung des massgeblichen Vergleichszeitpunktes einer Verfügung gleichgestellt ist eine das Verwaltungsverfahren erkennbar abschliessende Mitteilung an den Versicherten, welche die ursprüngliche Rentenverfügung nach einer - im vorerwähnten Sinne - umfassenden materiellen Überprüfung bestätigt, nicht aber abändert (vgl. hierzu Art. 74quater IVV in der bis Ende 2011 gültig gewesenen Fassung i.V.m. Art. 74ter Bst. f IVV und Art. 51 ATSG). Grundsätzlich erwächst eine solche Mitteilung - sofern nicht spätestens innert einem Jahr seit ihrer Eröffnung vom Adressaten beanstandet - selbst dann in formelle Rechtskraft, wenn statt ihr zu Unrecht keine Verfügung erlassen wurde und sie keinen Hinweis darauf enthält, dass eine anfechtbare Verfügung verlangt werden kann (vgl. zum Ganzen Kieser, ATSG, jeweils Rz. 1 ff. zu Art. 49 und Art. 51; Urteile des Bundesgerichts 9C_520/2009 vom 24. November 2009 und 9C_552/2009 vom 1. September 2009, je E. 3.1 mit Hinweisen; BGE 134 V 145 E. 5 ff., BGE 129 V 110 E. 1.2.1 ff., je mit Hinweisen sowie Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-8162/2007 vom 6. November 2009 E. 4.6.2 f. mit Hinweisen).

E. 4.4

Um zuverlässig beurteilen zu können, ob der Invaliditätsgrad seit Erlass der früheren rechtskräftigen Verfügung oder Mitteilung überwiegend wahrscheinlich eine anspruchrelevante Änderung erfahren hat, ist die Verwaltung - und im Beschwerdeverfahren das Gericht - in der Regel auf Unterlagen angewiesen, die der Arzt und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten der Versicherte arbeitsunfähig (vgl. hierzu Art. 6 ATSG) ist. Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistung dem Versicherten noch zugemutet werden kann (sog. leidensangepasste Verweisungstätigkeit vgl. ZAK 1986 S. 204 f.; vgl. zum Ganzen auch BGE 115 V 133 E. 2, BGE 114 V 310 E. 3c, BGE 113 V 22 E. 4a, BGE 111 V 235 E. 2a und BGE 105 V 156 E. 1, je mit Hinweisen). Für den Beweiswert eines Arztberichtes ist entscheidend, ob er für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und Situation einleuchtet, und ob die Schlussfolgerungen der Experten begründet und in sich widerspruchsfrei sind. Auch auf Beurteilungen versicherungsinterner Ärzte der Vorinstanz oder von Ärzten eines regionalen ärztlichen Dienstes (RAD) darf nur abgestellt werden, sofern sie diesen beweisrechtlichen Anforderungen genügen. Nicht in jedem Einzelfall zwingend erforderlich ist, dass solche

Ärzte den Versicherten persönlich untersuchen. Das Fehlen eigener Untersuchungen vermag daher ihre Stellungnahmen für sich alleine nicht in Frage zu stellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es im Wesentlichen um die Beurteilung der erwerblichen Folgen eines bereits feststehenden medizinischen Sachverhalts geht, folglich die direkte ärztliche Befassung mit dem Versicherten in den Hintergrund rückt. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich somit weder die Herkunft des Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen medizinischen Beurteilung als Bericht, Gutachten oder Stellungnahme (vgl. zum Ganzen die Urteile des Bundesgerichts 9C_58/2011 vom 25. März 2011 E. 3.3, 9C_323/2009 vom 14. Juli 2009 E. 4.3.1 sowie BGE 125 V 351 E. 3.a und E. 3b/ee, je mit Hinweisen).

E. 5

Angesichts dieser Vorgaben sowie in Würdigung der Vorakten ist vorab festzuhalten, dass vor Erlass der streitigen Verfügung eine umfassende Anspruchsprüfung letztmals im Rahmen jenes Verfahrens stattgefunden hat, das mit rentenanspruchsbestätigender Mitteilung der Vorinstanz vom 24. September 2004 (act. 109) seinen Abschluss fand; wobei damals angesichts der vollschichtigen Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers (vgl. act. 106; vgl. auch act. 108) zu Recht auf die Durchführung eines Einkommensvergleichs verzichtet worden ist. Diese Mitteilung - die allerdings keinen Hinweis auf die Möglichkeit enthält, den Erlass einer anfechtbaren Verfügung zu verlangen (vgl. act. 109) - ist zweifelsohne in formelle Rechtskraft erwachsen, ist doch nicht aktenkundig, dass der Beschwerdeführer sie jemals beanstandet bzw. an ihrer Stelle den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangt hätte. Im Folgenden ist demnach in Würdigung der relevanten Dokumente zu beurteilen, ob sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit dem 24. September 2004 bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung vom 12. August 2009 in rentenrelevanter Weise verbessert hat - was von ihm bestritten wird.

E. 5.1

Ihre Mitteilung vom 24. September 2004 erliess die Vorinstanz im Wesentlichen gestützt auf die Stellungnahmen ihres ärztlichen Dienstes (Dr. med. D._____) vom 23. September 2004 (vgl. act. 106). Dr. med. D._____ lagen nebst den in den Akten der Vorinstanz befindlichen medizinischen Dokumenten von in der Schweiz und Spanien praktizierenden Fachärzten aus der Zeit vom 28. Januar 1999 bis zum 10. November 2003 (vgl. act. 5, 6, 23, 29, 31, 46, 87 bis 89) auch die Akten der SUVA zur Beurteilung vor (vgl. hierzu insb. act. 91 und 105). Letztere beinhalten unter anderem Kreisarztberichte und Berichte von in der Schweiz praktizierenden Fachärzten aus der Zeit vom 6. Januar 1998 bis zum 24. August 2001 sowie das auf Empfehlung von Dr. med. D._____ hin (vgl. act. 91; vgl. auch act. 92 bis 96, 98 bis 100 und 105) erstellte polydisziplinäre Gutachten der N._____ vom 5. Juli 2004 (vgl. SUVA-act., nicht paginiert). Im Wesentlichen in Übereinstimmung mit diesem Gutachten erwähnte Dr. med. D._____ als Diagnosen einen Status nach Verkehrsunfall am 10. Juli 1998 mit Distorsion der Wirbelsäule cervical, einer Kontusion der rechten Schulter, einer behandelten sekundären Epilepsie, neuropsychologischen Störungen und leichtem Schädeltrauma (ohne Gedächtnisverlust), ferner eine somatoforme Schmerzstörung, ein Konversionssyndrom, Schmerzen an der linken Schulter seit einem Unfall im Januar 1998, eine Hyperhydrose der rechten Hand unklarer Ätiologie und ein seit dem Jahre 1998 bestehendes Ulnarnervsyndrom (vgl. act. 91 und 106). Dr. med. D._____ hält fest, seit dem Unfall im Juli 1998 leide der Beschwerdeführer an persistierenden Cervikalgien und Spannungskopfschmerz. Er sei insbesondere auch infolge statischer und miofaszialer

Störungen und dem Leiden an seiner linken Schulter funktional eingeschränkt. Seine Bewusstlosigkeitsanfälle liessen sich nicht mit Sicherheit auf eine Epilepsie zurückführen. Seine neuropsychologischen Probleme hätten zugenommen. Bereits angesichts der somatoformen Schmerzstörung - ohne Anzeichen einer Depression aber mit einem Konversionssyndrom - sei er mittelfristig in jeglicher Erwerbstätigkeit vollschichtig arbeitsunfähig. Seine Arbeitsunfähigkeit habe daher keine anspruchsrelevante Änderung erfahren.

E. 5.2

Die angefochtene Verfügung vom 12. August 2009 beruht hauptsächlich auf den Stellungnahmen des ärztlichen Dienstes der Vorinstanz (Dr. med. E. _____) vom 1. April und 14. Juli 2009 (act. 128 und 138), der insbesondere Berichte von in Spanien praktizierenden Fachärzten aus der Zeit vom 10. Dezember 2008 bis zum 23. Juni 2009 (act. 124, 125 und 133 bis 135) würdigte. Unter dem Titel "Neue Diagnosen mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit und ICD-Code" erwähnte Dr. med. E. _____ am 1. April 2009 eine fehlende psychiatrische Erkrankung, eine anamnestic unklare eventuelle Epilepsie, eine somatoforme Schmerzstörung sowie Cervikalgien (act. 128). Im Wesentlichen führte er in Würdigung der fachärztlichen Berichte von Dr. med. F. _____ vom 10. Dezember 2008 (act. 124) und von Dr. med. G. _____ vom 6. Februar 2009 (Formular E 213; act. 125) aus, beim Beschwerdeführer liege aktuell keine psychiatrische Erkrankung vor. Die früher angegebene Epilepsie sei nie objektiv bewiesen worden und scheine zumindest in völliger Remission zu sein. Der Beschwerdeführer leide einzig an posttraumatischen Cervikalgien sowie einer somatoformen Schmerzstörung. Sein Gesundheitszustand habe sich daher eindeutig verbessert. Seine Arbeitsunfähigkeit in der bisherigen bzw. zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit als Angestellter bei der Post (vgl. act. 1 S. 4, 7, 32, 34, 69 und 79) sei zwar unverändert vollschichtig. Infolge fehlender psychiatrischer Komorbidität sei ihm indessen neuerdings eine leichte bis mittelschwere wechselbelastende Verweisungstätigkeit vollschichtig zumutbar. Es sei bedauerlich, dass das von Dr. med. D. _____ im Jahre 2004 einverlangte polydisziplinäre Gutachten nicht erstellt worden sei. Ein solches Gutachten sei immer noch angezeigt (vgl. act. 128). Am 14. Juli 2009 würdigte sodann Dr. med. E. _____ insbesondere die fachärztlichen Berichte der Dres. med. H. _____ und I. _____ vom 27. Mai bzw. 23. Juni 2009 (act. 133 bis 135) und gelangte zum Schluss, auch diese Berichte rechtfertigten kein Abweichen von seinem Leistungskalkül. So werde in diesen Berichten die im Gutachten von Dr. med. J. _____ vom 23. Mai 2000 (act. 29) noch erwähnte mittelschwere Depression nicht mehr aufgeführt. Dr. med. I. _____ beschreibe kognitive Störungen, die nur anamnestic und nicht durch professionelle Untersuchungen mit objektivem Charakter erhoben worden seien. Weder dem psychiatrischen Gutachten von Dr. med. J. _____ (act. 29) noch dem Bericht von Dr. med. F. _____ (act. 124) könnten solche Störungen entnommen werden. Mangels Anhaltspunkten dafür, dass der Beschwerdeführer ein Schädelhirntrauma erlitten habe, stelle zudem die von Dr. med. H. _____ erwähnte posttraumatische Epilepsie keine sicher nachgewiesene und damit gerechtfertigte Diagnose dar (vgl. act. 138).

E. 5.3

Im vorliegenden Beschwerdeverfahren nahm der ärztliche Dienst der Vorinstanz (Dr. med. E. _____) am 16. Juni und 8. Oktober 2010 (vgl. act. 147 und 149) sowie am 14. Januar und 14. Februar 2011 Stellung zu den vom Beschwerdeführer nachgereichten Berichten von in Spanien praktizierenden Fachärzten aus der Zeit vom 10. September 2009 bis zum 23.

Januar 2011. Im Ergebnis bestätigte Dr. med. E._____ sein Leistungskalkül und ergänzte seine bisherige Begründung im Wesentlichen mit der Feststellung, die neuen Berichte zeigten normale neurologische Befunde. Es werde ein normaler Bewusstseinszustand des Beschwerdeführers beschrieben. Dass eine neurologische Zusatzuntersuchung, ein Encephalogramm oder Titerbestimmungen des angeblich eingenommenen Antiepileptikums durchgeführt worden seien, könne den Berichten indessen nicht entnommen werden. Auch deshalb sei die Diagnose einer posttraumatischen Epilepsie nicht gerechtfertigt. Ohnehin sei die anamnestisch unklare Epilepsie für die Feststellung einer Verbesserung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers irrelevant. Hierfür massgeblich sei vielmehr, dass ein Fehlen psychischer Beschwerden bzw. einer Depression ausreichend dokumentiert sei. Eine polydisziplinäres medizinisches Gutachten aus dem Jahre 2004, in welchem dem Beschwerdeführer eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit attestiert worden sei, liege ihm nicht vor.

E. 5.4

Mit Blick auf die medizinischen Akten ist vorab festzuhalten, dass die vom Beschwerdeführer nachgereichten fachärztlichen Berichte aus der Zeit vom 10. September 2009 bis zum 23. Januar 2011 im vorliegenden Verfahren ohne Bedeutung sind. Diesen Unterlagen können - soweit lesbar - nur Feststellungen zum Gesundheitszustand nach dem vorliegend massgebenden Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung vom 12. August 2009 entnommen werden. Sie sind daher nicht zu berücksichtigen (vgl. E. 2.3 hiervor).

E. 5.5

Zum alleine auf einer Aktenwürdigung beruhenden Leistungskalkül von Dr. med. E._____ ist festzuhalten, dass beim Zusammentreffen verschiedener Gesundheitsbeeinträchtigungen - wie der beim Beschwerdeführer diagnostizierten Leiden - der Grad der Arbeitsunfähigkeit im massgebenden Zeitraum jeweils aufgrund einer sämtliche Behinderungen umfassenden fachärztlichen Gesamtbeurteilung zu bestimmen ist (vgl. Urteil des EVG I 850/02 vom 3. März 2003 E. 6.4.1 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 137 V 210 E. 1.2.1). Die aus dem vorliegend relevanten Zeitraum vom 24. September 2004 bis zum 12. August 2009 stammenden fachärztlichen Berichte von Dr. med. F._____ vom 10. Oktober 2008 (act. 124), von Dr. med. G._____ vom 6. Februar 2009 (act. 125), von Dr. med. H._____ vom 27. Mai 2009 (act. 133 und 134) sowie von Dr. med. I._____ vom 23. Juni 2009 (act. 135) beinhalten indessen keine bzw. keine zuverlässige multidisziplinäre medizinische Gesamtbeurteilung im Sinne der Praxis. So kann dem Bericht von Dr. med. F._____, der keine gesundheitlichen Beschwerden, insbesondere auch kein psychisches Leiden diagnostizierte, entnommen werden, dass dieser Facharzt der Psychiatrie über keine medizinischen Vorakten verfügte und, dass der Beschwerdeführer vorbestehende psychische Beschwerden verneint habe (vgl. act. 124). In den Berichten der Dres. med. G._____, H._____ und I._____ fehlen - mit Ausnahme eines Hinweises im Bericht von Dr. med. G._____ auf denjenigen von Dr. med. F._____ - ebenfalls Angaben zu den konsultierten medizinischen Vorakten (vgl. act. 125 und 133 bis 135). Dass diese Fachärzte Kenntnis von sämtlichen massgebenden medizinischen Beurteilungen hatten, namentlich auch von den im polydisziplinären Gutachten der N._____ vom 5. Juli 2004 aufgeführten, für die Beurteilung einer allfälligen Veränderung des Gesundheitszustandes durchaus relevanten Befunden, kann daher keineswegs als erstellt gelten. Weiter ist anzumerken, dass Dr. med. F._____ dem Beschwerdeführer zwar mit

Dr. med. E. _____ übereinstimmend eine vollschichtige Arbeitsunfähigkeit in der zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit bei der Post attestierte. Zum vorliegend relevanten Grad der Arbeitsfähigkeit in Verweisungstätigkeiten äusserte er sich aber nicht (vgl. act. 125) - was Dr. med. E. _____ mit keinem Wort erwähnte. Dr. med. I. _____ gelangte sodann, abweichend von Dr. med. E. _____ zum Schluss, der Beschwerdeführer sei in jeglicher Erwerbstätigkeit vollschichtig arbeitsunfähig. Wenngleich Dr. med. I. _____ die Ätiologie der geklagten Leiden bekannt gewesen sein mag, ist sein Leistungskalkül auch deshalb anzuzweifeln, da es - wie von Dr. med. E. _____ erwähnt - nicht auf objektivierbaren medizinischen Untersuchungen beruhte. Die Berichte der Dres. med. F. _____, G. _____, H. _____ und I. _____ sind demnach weder zuverlässig noch in sämtlichen streitigen Belangen umfassend, weshalb auf sie nicht abgestellt werden kann. Insbesondere rechtfertigen sie - entgegen der Auffassung von Dr. med. E. _____ - nicht die Annahme, der Beschwerdeführer habe im vorliegend relevanten Zeitraum nicht mehr an psychischen Beschwerden gelitten. Hinzu kommt, dass sich das Leistungskalkül von Dr. med. E. _____ als nicht schlüssig bzw. widersprüchlich begründet erweist. Zum einen hat er trotz Nichtvornahme einer von ihm selbst als erforderlich erachteten polydisziplinären medizinischen Begutachtung des Beschwerdeführers (vgl. act. 128) den medizinischen Sachverhalt als ausreichend abgeklärt bezeichnet. Zum anderen hat bereits Dr. med. D. _____ am 5. Februar 2004 eine solche Begutachtung angesichts der "relativen Komplexität des Falles" als erforderlich erachtet (vgl. act. 91). Anzumerken bleibt, dass das für die Beurteilung einer allfälligen rentenanspruchserheblichen Veränderung des Gesundheitszustandes relevante Gutachten der Rehaklinik Bellikon Dr. med. E. _____ nicht vorlag, so dass seine Beurteilung auf einer unvollständigen Kenntnis der relevanten medizinischen Akten beruht - umso mehr, als aufgrund der Akten zumindest zweifelhaft ist, ob ihm die übrigen in den SUVA-Akten befindlichen medizinischen Dokumente zur Beurteilung vorlagen.

E. 6

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass das der angefochtenen Verfügung zugrunde liegende Leistungskalkül des ärztlichen Dienstes der Vorinstanz nicht schlüssig bzw. widersprüchlich begründet ist und auf einer unzuverlässigen Würdigung unzulänglicher medizinischer Akten beruht. Mangels einer zuverlässigen, sämtliche relevanten Beschwerden umfassenden medizinischen Gesamtbeurteilung ist es dem Bundesverwaltungsgericht nicht möglich, aufgrund der Akten mit dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (vgl. hierzu BGE 126 V 353 E. 5b mit Hinweisen) zu beurteilen, ob beim Beschwerdeführer im relevanten Zeitraum vom 24. September 2004 bis zum 12. August 2009 eine rentenanspruchsrelevante Veränderung des Gesundheitszustandes eingetreten ist. Im vorinstanzlichen Verfahren sind demnach infolge unvollständiger Feststellung des rechtserheblichen medizinischen Sachverhalts (vgl. Art. 43 ff. ATSG sowie Art. 12 VwVG) entscheidungswesentliche Aspekte vollständig ungeklärt geblieben, so dass von der Einholung eines Gerichtsgutachtens abzusehen ist (vgl. BGE 137 V 210 E. 4.4.1.4). Die angefochtene Verfügung ist daher in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Diese ist anzuweisen, eine die aktenkundigen ärztlichen Beurteilungen ergänzende multidisziplinäre fachärztliche Begutachtung (insbesondere in orthopädischer, rheumatologischer, neurologischer und psychiatrischer Hinsicht) des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers sowie von dessen Auswirkungen auf seine Arbeitsfähigkeit seit dem 24. September 2004 vorzunehmen. Anschliessend hat die

Vorinstanz neu zu verfügen (vgl. Art. 61 Abs. 1 VwVG).

E. 7

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten sowie eine allfällige Parteientschädigung.

E. 7.1

Die Verfahrenskosten sind in der Regel von der unterliegenden Partei zu tragen. Da eine Rückweisung praxisgemäss als Obsiegen der beschwerdeführenden Partei gilt, sind beim Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten zu erheben. Ebenso wenig sind der Vorinstanz Verfahrenskosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG; BGE 132 V 215 E. 6.1).

E. 7.2

Dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer steht eine von der Vorinstanz zu entrichtende Parteientschädigung zu (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 und Art. 12 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173. 320. 2]). Diese ist auf Grund der Kostennote vom 28. Oktober 2010 zu bestimmen (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE), wobei das zu entschädigende Anwaltshonorar nach dem notwendigen Zeitaufwand des amtlichen Vertreters zu bemessen ist (vgl. Art. 10 Abs. 1 und 2 VGKE). Da keine vermögenswerte Interessen zu berücksichtigen sind (vgl. Art. 10 Abs. 3 VGKE i.V.m. Art. 61 Bst. g ATSG in analogiam) beträgt der Stundenansatz für Anwälte mindestens Fr. 200.- und höchstens Fr. 400.- (vgl. Art. 10 Abs. 2 VGKE). In der vorerwähnten Kostennote wird ein Zeitaufwand des amtlichen Anwalts von total 21 Stunden und 40 Minuten zu einem Stundenansatz von Fr. 280.- geltend gemacht; also ein Honorar von total Fr. 6'066.65. Die Auslagen werden gesamthaft auf Fr. 568.- beziffert. In Anbetracht des Umfangs der eingereichten Rechtsschriften sowie insbesondere der sachverhaltlichen und rechtlichen Schwierigkeiten werden indessen ein Zeitaufwand von maximal 12 Stunden sowie ein Stundenansatz von Fr. 250.- für angemessen erachtet. Das Anwaltshonorar wird daher auf Fr. 3'000.- bestimmt. Die Auslagen werden - unter Berücksichtigung des Umstandes, dass für Kopien 50 Rappen pro Seite berechnet werden können (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 11 Abs. 4 VGKE) - auf total Fr. 332.50 festgelegt. Folglich resultiert eine Parteientschädigung von Fr. 3'332.50 (ohne Mehrwertsteuer; vgl. Art. 1 Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes vom 2. September 1999 über die Mehrwertsteuer [MWSTG, SR 641.20] i.V.m. Art. 8 Abs. 1 MWSTG und Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.